

Verwaltungsvorlagen
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27. Juni 2017

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö

Bekanntgabe der am 23. Mai 2017 und 20. Juni 2017 nichtöffentlich gefassten Beschlüsse. Offenlage des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 23. Mai 2017

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö

Bestellung von Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Siegfried Köck und Frau Gemeinderätin Marina Krenzke

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö

- a) **Ausscheiden von Gemeinderat Rudi Heger aus dem Gemeinderat**
- b) **Nachrücken in den Gemeinderat; Prüfung auf eventuell gegebene Hinderungsgründe**

a) Ausscheiden von Gemeinderat Rudi Heger aus dem Gemeinderat

Gemeinderat Rudi Heger ist am 30.05.2017 verstorben und daher aus dem Gemeinderat ausgeschieden.

b) Nachrücken in den Gemeinderat; Prüfung auf eventuell gegebene Hinderungsgründe

Nach § 31 Abs. 2 GemO rückt für den Rest der Amtszeit des Gemeinderates der Bewerber nach, der bei der letzten Gemeinderatswahl als nächster Ersatzmann innerhalb des jeweiligen Wahlvorschlags festgestellt wurde.

Bei der Gemeinderatswahl 2014 wurde in der Reihenfolge der bei der Wahl erzielten Stimmenzahl der Bewerber Roland Hecker als Ersatzperson für den Wahlvorschlag der FDP festgestellt.

Der Nachrückende muss zum Zeitpunkt des Nachrückens die Wählbarkeit besitzen. Ebenso ist zu prüfen, ob ein Hinderungsgrund nach § 29 GemO besteht, die den Einzug in das Gremium verhindert (der Wortlaut des § 29 GemO ist als Anlage 1 beigefügt).

Die Prüfung hat ergeben, dass Herr Roland Hecker wählbar ist und keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO gegeben sind. Er kann somit in den Gemeinderat nachrücken.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat stellt fest, dass dem Eintritt von Herrn Roland Hecker in den Gemeinderat keine Hinderungsgründe nach § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entgegenstehen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö

Nachrücken von Herrn Roland Hecker in den Gemeinderat
Verpflichtung

Beim vorigen Tagesordnungspunkt hatte der Gemeinderat festzustellen, dass Herr Roland Hecker in den Gemeinderat einziehen kann und keine Hinderungsgründe gemäß § 29 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vorliegen.

Ein nachrückendes Gemeinderatsmitglied ist nach § 32 GemO in seiner ersten Gemeinderatssitzung vom Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten zu verpflichten:

Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner zu fördern.

Der Text ist nachzusprechen und die Verpflichtung vom Bürgermeister per Handschlag abzunehmen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö

Wahl eines ehrenamtlichen Bürgermeister-Stellvertreters

Nach § 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) können für den Bürgermeister ehrenamtliche Stellvertreter bestellt werden. Sie vertreten den Bürgermeister, wenn dieser verhindert ist. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt.

In § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde ist bestimmt, dass ehrenamtliche Stellvertreter zu bestellen sind. Die Zahl der Stellvertreter ist nicht festgelegt. Ebenso ist in der Hauptsatzung nicht geregelt, in welcher Reihenfolge die BGM-Stellvertreter benannt werden.

Der Gemeinderat hat sich nach der Gemeinderatswahl 2014 darauf geeinigt 4 Personen als Bürgermeister-Stellvertreter zu benennen und folgende Gemeinderäte gewählt:

1. Bürgermeister-Stellvertreterin: Anneliese Runde
2. Bürgermeister-Stellvertreter: Rudi Heger
3. Bürgermeister-Stellvertreterin: Birgit Klemenz
4. Bürgermeister-Stellvertreter: Rouven Dittmann

Gemeinderat Rudi Heger ist aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Eine Pflicht zur Nachwahl des Bürgermeister-Stellvertreters besteht nicht, da weitere Stellvertreter bestellt sind und die Zahl der Stellvertreter nicht in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegt ist.

Die Erfahrung der letzten drei Jahre hat jedoch gezeigt, dass die Anzahl von 4 Bürgermeister-Stellvertretern sinnvoll ist.

Deshalb wird der Gemeinderat gebeten den 2. Bürgermeister-Stellvertreter neu zu wählen.

Die Fraktion der FDP/SPD schlägt als neuen 2. Bürgermeister-Stellvertreter Herrn Michael Herling vor.

Die Bestellung eines BGM-Stellvertreters erfolgt durch Mehrheitswahl (§ 37 Abs. 7 GemO).

Der Gemeinderat fasst durch Wahl folgenden Beschluss:

Zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters wählt der Gemeinderat

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö

Besetzung gemeinderätlicher Gremien

Gemeinderat Rudi Heger war in folgenden Gremien vertreten:

Ausschuss für Umwelt und Technik:	stellvertretendes Mitglied
Ausschuss für Finanzen und Betriebe:	Mitglied
Umlegungsausschuss:	Mitglied
Kuratorium für Kindergärten:	stellvertretendes Mitglied
Fraktionsvorsitzender FDP/SPD-Fraktion	

Durch das Ausscheiden von Gemeinderat Rudi Heger aus dem Gemeinderat sind diese Besetzungen zu ergänzen.

Die Besetzung gemeinderätlicher Gremien soll gemäß § 40 GemO (Gemeindeordnung) durch Einigung erfolgen.

Als neuen Fraktionsvorsitzenden benennt die FDP/SPD-Fraktion Herrn GR Roland Hecker.

Für die Gremien schlägt die Fraktion der FDP/SPD folgende Neubesetzungen vor:

GR Roland Hecker soll ordentliches Mitglied im Ausschuss für Finanzen und Betriebe sowie im Umlegungsausschuss werden. Im Ausschuss für Umwelt und Technik sowie im Kuratorium für die Kindergärten soll GR Roland Hecker zukünftig als stellvertretendes Mitglied für GR Michael Herling tätig werden.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Neubesetzungen der Gremien für die FDP/SPD-Fraktion im Wege der Einigung durch Wahl vorzunehmen:

Ausschuss für Umwelt und Technik

Ordentliches Mitglied: GR Michael Herling
Stellvertretende Mitglieder: **GR Roland Hecker**

GR Torsten Weis
GR Klaus Grün
GR Dr. Wolfgang Werner

Ausschuss für Finanzen und Betriebe

Ordentliches Mitglied: **GR Roland Hecker**
Stellvertretende Mitglieder: GR Michael Herling
GR Torsten Weis
GR Klaus Grün
GR Dr. Wolfgang Werner

Umlegungsausschuss

Ordentliches Mitglied: **GR Roland Hecker**
Stellvertretende Mitglieder: GR Michael Herling
GR Torsten Weis
GR Klaus Grün
GR Dr. Wolfgang Werner

Kuratorium für die Kindergärten

Ordentliches Mitglied: GR Michael Herling
Stellvertretende Mitglieder: **GR Roland Hecker**
GR Torsten Weis
GR Klaus Grün
GR Dr. Wolfgang Werner

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö

Förderstiftung St. Leon-Roter Ortsvereine – Besetzung Kuratorium

Bei der Förderstiftung St. Leon-Roter Ortsvereine handelt es sich um eine rechtlich unselbstständige Stiftung der Gemeinde. Nach § 6 der Stiftungssatzung besteht das Kuratorium aus mindestens 3 Mitgliedern und wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit des derzeitigen Kuratoriums endet im September dieses Jahres. Das Kuratorium setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

- Bürgermeister Dr. Alexander Eger (Vorsitzender)
- Hans-Jürgen Back
- Gemeinderat Professor Dr. Wolfgang Werner
- Gemeinderat Dr. Paul Hanke
- Gemeinderat Roman Heger
- Gemeinderat Manuel Thome
- Gemeinderätin Marina Krenzke

Wegen des Ablaufs der Amtszeit im September ist über die Besetzung des Kuratoriums neu zu befinden. Im aktuellen Kuratorium sind alle im Gemeinderat vertretenen Faktionen mit einem Kuratoriums-Mitglied vertreten. Die Verwaltung schlägt vor, das aktuelle Kuratorium für eine weitere Amtszeit zu bestellen. Gemäß § 6 Abs. 2 der Stiftungssatzung werden die Kuratoren vom Stifter ernannt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat empfiehlt dem Stifter die oben genannten Kuratoren für weitere 3 Jahre zu ernennen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö

Verein FortSchritt IntegrativLeben e. V. hier: Grundstücksvergabe

Rückblick:

Der Verein FortSchritt St. Leon-Rot e. V. hatte sich im Juli 2013 mit Sitz in der Gemeinde gegründet. Zuvor war er bereits seit 2009 als Verein FortSchritt Walldorf in den Räumen des Förderzentrums Frauenfußball von „Anpfiß ins

Leben“ mit seinem Therapieprogramm für behinderte Kinder und Jugendliche nach dem Petö-Förderansatz aktiv gewesen.

Auf Antrag wurde der Verein mit Beschluss vom 23.07.2013 in die Förderrichtlinien der Gemeinde aufgenommen, um mit dreijähriger Wartezeit in die jährliche Vereinsförderung sowie in die Förderung von Investitionsmaßnahmen einbezogen zu werden. Außerdem wurde der Verein 2013 als Teilerbbauberechtigter neben dem VfB St. Leon im Grundstück Flst. Nr. 4823/4 eingesetzt, um das damalige Investitionsvorhaben Ausbau des Jugendförderzentrums zur Schaffung eigener Therapieräume (Aufstockung des Gebäudes) realisieren zu können. Zu dieser Maßnahme hatte der Verein seinerzeit keinen Investitionszuschuss seitens der Gemeinde beantragt, sondern finanzierte sie u. a. mit Spendengeldern des RTL-Spendenmarathons und der Dietmar-Hopp-Stiftung.

Neues Projekt:

Zwischenzeitlich hat sich mit Eintragung vom 22.07.2016 ein weiterer Verein namens FortSchritt IntegrativLeben e. V. mit Sitz in St. Leon-Rot gegründet und wurde als gemeinnütziger Verein anerkannt. Vereinszweck ist die Förderung einer Inklusions-Wohngemeinschaft mit konduktivem Ansatz. Dieser Verein tritt mit einem Grundstückswunsch an die Gemeinde heran für eine „FortSchritt-Wohngemeinschaft“, einem Wohnprojekt für voraussichtlich vier bis fünf bewegungsbehinderte junge Menschen ab 18 Jahren, vier bis fünf nicht behinderte Integrationspartner, zwei Wohnplätze zum Probewohnen zu Trainings- bzw. Therapiezwecken und einem Petö-Therapieraum für Erwachsene. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Konzeptbeschreibung.

Die Gründung des neuen Vereins war notwendig, um die bisher für die Petö-Förderung zweckgebundenen Spenden an den Verein „FortSchritt St. Leon-Rot e. V.“ nicht zweckentfremdend zu verwenden. Auch der zweite Verein hofft auf Spendengelder für den Neubau. Das Projekt ist nicht im Kreispflegeplan enthalten und wird daher von dieser Seite nicht bezuschusst.

Das Grundstück Flst. 7476, Cranachring 41, wäre aus Sicht des Vereins FortSchritt IntegrativLeben e. V. als Standort geeignet. Von dem insgesamt 2.620 m² großen Grundstück wäre allerdings nur ein ca. 1.620 m² großer Flächenanteil notwendig. Der Verein fragt an, ob die Gemeinde ihm dieses Grundstück zu einem ermäßigten Kaufpreis von 250 €/m² veräußert.

Das Architekturbüro Vorfelder hat auf Basis der Konzeptvorgaben eine Vorplanung erstellt. Eine moderne und helle Architektur mit guter Raumaufteilung soll dafür sorgen, dass sich alle Bewohner wohlfühlen und sich das Gebäude harmonisch an die Bebauung des Umfelds anpasst. Für alle Bewohner sind Einzelzimmer mit Bad und WC geplant. Das Gemeinschaftsleben findet in den Gemeinschaftsräumen Küche, Wohnzimmer, Terrasse sowie kombinierten Therapie- und Fitnessraum statt. Ergänzend zur uneingeschränkten Barrierefreiheit soll eine modulare Bauweise möglichst einfach und flexibel Wechsel in der Belegung gewährleisten. Der geplante Neubau besitzt zwei Ebenen mit Aufzug. Ein Therapieraum muss vorhanden sein, damit die Petö-Förderung wahlweise auch an entsprechenden Trainingsgeräten stattfinden kann. Der „Fitnessraum“ steht allen Bewohnern zur Verfügung.

Der geplante Baukörper soll auf dem südlichen Grundstücksteil realisiert werden. Eine mögliche Erweiterung des Baukörpers wird optional gleich mit aufgezeigt (siehe Anlage). Der Hauptbaukörper ist 2-geschossig mit flach geneigtem Pultdach vorgesehen (siehe Anlage). Der nördliche Grundstücksteil verbleibt bei der Gemeinde und kann für eine wohnbauliche Nutzung verwendet werden.

Wie dem Gemeinderat bekannt ist für das Grundstück gemäß Bebauungsplan eine Bebauung mit Hausgruppe, also Reihenhausbauung, ausgewiesen (siehe Anlage). Für die vorgesehene Planung sowie auch für den bei der Gemeinde verbleibenden Grundstücksteil wäre somit der Bebauungsplan entsprechend anzupassen bzw. zu ändern.

Die Vorsitzende des Vereins, Frau Susanne Huber, wird in der Sitzung für Fragen zur Verfügung stehen.

ANLAGEN

Konzeptbeschreibung
Übersichtsplan vom Büro Vorfelder
Ansichten des geplanten Vorhabens
Kopie aus dem Bebauungsplan

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde veräußert an den Verein FortSchritt IntegrativLeben e. V. ein noch herauszumessendes Teilstück mit einer voraussichtlichen Größe von ca. 1.620 m² des Grundstücks Flst. 7476, Cranachring 41, zum Preis von 250 €/m² zur Errichtung eines zweigeschossigen Gebäudes für eine Inklusions-Wohngemeinschaft. Die Vermessungskosten trägt der Antragsteller.

Die Gemeinde ändert den Bebauungsplan „Rosenstraße/Tränkweg“. Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Ingenieurleistungen für die Änderung zu vergeben und das Änderungsverfahren einzuleiten. Die Kosten für die Bebauungsplanänderung trägt die Gemeinde.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö

Zuschussanträge

- VfB St. Leon – Bau eines Geräteschuppens (Wellblechgarage)
- DRK St. Leon – Anschaffung eines Geräteanhängers
- Reit- und Fahrverein Rot – Beschaffung eines Laubverladegebläses
- Modellflugsportverein St. Leon-Rot – Dachsanierung am Vereinsheim

1. VfB St. Leon e.V.

Der VfB St. Leon beabsichtigt für seine Gerätschaften (Kehrmaschine für Kunstrasenplatz, Rasenmäher, Caddy und weiteres Inventar) einen Geräteschuppen auf dem Grünstreifen zwischen Clubhaus und ehemaliges Sanitärgebäude zu errichten. Der vorhandene Grünstreifen (11 x 6 m) soll zuerst gepflastert werden. Auf dieser Pflasterung soll dann eine Wellblechgarage (Maße 5 x 6 m) errichtet werden.

Mit Schreiben vom 10.05.2017 stellte der Verein für den Bau eines Geräteschuppens einen Antrag auf Bezuschussung nach den Förderrichtlinien.

Nach den Vereinsförderrichtlinien Abschnitt IV Ziffer 1 können Investitionsmaßnahmen bezuschusst werden, die uneingeschränkt gemeinnützig, für den ideellen Vereinszweck unverzichtbar und für die eigentlichen Vereinsaufgaben erforderlich sind.

Aufgrund von zwei Angeboten ist ein Investitionsaufwand von ca. 8.900,00 € erforderlich. Die Investitionsmaßnahme kann nach den Förderrichtlinien mit 33 % des Aufwandes bezuschusst werden, was einen Zuschuss in Höhe von 2.937,00 € ergibt.

Der Verein will die Maßnahme bereits 2017 beginnen und entsprechend vorfinanzieren und bittet um Freigabe.

Der Zuschuss soll in den Haushalt 2018 eingestellt werden.

2. DRK St. Leon

Die DRK St. Leon hat mit Schreiben vom 03.05.2017 beantragt, die Anschaffung eines neuen Geräteanhängers für den Bereitschaftsdienst zu bezuschussen.

Der aktuell vorhandene Anhänger, der im Jahre 1999 angeschafft wurde, besitzt nur einen Spriegelaufbau mit Plane, der es leider nicht ermöglicht, die im Laufe der Jahre immer umfangreicher gewordene und notwendige Ausrüstung sachgerecht zu verstauen.

Die zwei eingeholten Angebote beziehen sich auf einen Anhänger ohne Innenausbau in Form eines Regalsystems und mit Materialbehältnissen, welche dann in Eigenleistung auf die Bedürfnisse der DRK St. Leon entwickelt und eingebaut werden.

Dazu kommt dann noch die Beschriftung des Anhängers.

Für den Innenausbau, die Materialbehältnisse und die Beschriftung liegen zur Zeit noch keine Angebote vor. Jedoch hat die DRK bereits konkrete Vorstellungen wie der ausgebaute Geräteanhänger dann aussehen soll.

Die gesamte Investition beläuft sich auf ca. 9.880,-- € (inkl. 100 Stunden Eigenleistung). Gemäß Abschnitt IV Ziffer 1 (s.o.) der Förderrichtlinien ist die Maßnahme 33 % förderfähig. Der Zuschuss beträgt somit 3.260,40 €.

Da das DRK St. Leon den Geräteanhänger noch dieses Jahr anschaffen möchte, wäre es bereit, die Maßnahme vorzufinanzieren und bittet um Freigabe.

Der Zuschuss soll in den Haushalt 2018 eingestellt werden.

3. Reit- und Fahrverein Rot e. V.

Der Reit- und Fahrverein Rot legt seit Jahren großen Wert auf die Bepflanzung mit Sträuchern und Bäumen auf der Reitanlage. Leider hat aber die Begrünung auch den Nachteil, dass im Herbst die Blätter bzw. das Laub auf die für den Reitsport empfindlichen Tretschichten der Reitanlage fallen. Das Verrotten des Laubes wirkt sehr stark auf die Beschaffenheit der Tretschichten ein und verkürzt daher enorm deren Haltbarkeitsdauer. Damit sich der Reit- und Fahrverein Rot das Entsorgen erleichtern kann, möchte er sich gerne ein Laubverladegebläse anschaffen.

Mit Schreiben vom 29.03.2017 stellte der Reit- und Fahrverein Rot daher den Antrag auf Bezuschussung eines Laubverladegebläses.

Gemäß dem günstigsten von zwei Angeboten ist ein Investitionsaufwand von rund 4.165,00 € erforderlich. Gemäß Abschnitt IV Ziffer 1 (s.o.) der Förderrichtlinien ist die Maßnahme mit 33 % förderfähig. Der Zuschuss beträgt somit 1.375 €.

Da der Reit- und Fahrverein Rot das Gerät noch zur kommenden Herbstsaison einsetzen möchte, würde er die Anschaffung vorfinanzieren und bittet um Freigabe.

Der Zuschuss soll in den Haushalt 2018 eingestellt werden.

4. Modellflugsportverein St. Leon-Rot e.V.

Der Modellflugsportverein St. Leon-Rot e. V. hat in seiner Jahreshauptversammlung 2016 beschlossen, das Dach des Vereinsheimes wegen diverser Mängel und Umweltschutzgründen (Eternitplatten mit Asbestfasern) zu erneuern und dazu in 2017 einen Antrag auf Vereinsförderung für das Haushaltsjahr 2018 zu stellen.

Durch die strengen Frostperioden im vergangenen Winter wurde allerdings das vorgeschädigte Dach sehr stark in Mitleidenschaft gezogen, so dass eine umgehende Instandsetzung unumgänglich ist, um weitere Gebäudeschäden abzuwenden.

Der Modellflugsportverein St. Leon-Rot stellte mit Schreiben vom 24. März 2017 gemäß den Förderrichtlinien den Antrag, die Sanierung des Daches des Vereinsheimes entsprechend der Richtlinien mit 33 % zu bezuschussen. Gemäß dem günstigeren von zwei vorgelegten Angeboten beläuft sich die Maßnahme auf 13.800 €; der Zuschuss beträgt 4.554,-- €.

Im Haushalt 2017 sind für den Zuschuss an den Modellflugsportverein keine Mittel veranschlagt. Der Verein kann die Sanierung auch nicht vorfinanzieren. In vergleichbaren Fällen hat der Gemeinderat (Hütte des Feld- und Compoundbogenverein) den Zuschussbetrag überplanmäßig genehmigt. Die Ausgabe kann durch Einsparung bei 14210 0000 100 / 7817 0000 gedeckt werden.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1. Der VfB St. Leon wird beim Bau eines Geräteschuppens (Wellblechgarage) mit einem Gesamtaufwand von ca. 8.900,-- € durch einen Zuschuss von 33 %, maximal 2.937,00 € unterstützt.**

Die Mittel sind im Haushaltsplan 2018 zu veranschlagen und können in 2018 nach Baufortschritt abgerufen werden.

- 2. Das DRK St. Leon wird beim Kauf eines Geräteanhängers mit Zubehör mit einem Gesamtaufwand von ca. 9.880,-- € mit einem Zuschuss von 33 %, maximal 3.260,40 €, unterstützt.**

Die Mittel sind im Haushaltsplan 2018 zu veranschlagen und nach Vorlage der Rechnung in 2018 auszubezahlen.

3. Der Reit- und Fahrverein Rot wird bei der Anschaffung eines Laubverladegebläses mit Kosten von 4.165,00 € durch einen Zuschuss von 33 %, maximal 1.375 €, unterstützt.

Die Mittel sind im Haushalt 2018 zu veranschlagen und nach Vorlage der Rechnung in 2018 auszubezahlen.

4. Der Modellflugsportverein St. Leon-Rot wird bei der Dachsanierung des Vereinsheimes mit Kosten von ca. 13.800,00 € durch einen Zuschuss von 33 %, maximal 4.554,00 €, unterstützt.

Die Mittel werden überplanmäßig im Haushalt 2017 bereitgestellt und können nach Baufortschritt abgerufen werden.

Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei I4210 0000 100 / 7817 0000.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö

Prüfungsbericht über die Prüfung der Bauausgaben 2012 bis 2015 der Gemeinde St. Leon-Rot durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

In der Gemeindeverwaltung wurde in der Zeit vom 20.09.2016 bis 14.10.2016 eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg durchgeführt. Gegenstand der Prüfung waren die Bauausgaben in den Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahren 2012 bis 2015. Gegenstand der Prüfung waren insgesamt 9 verschiedene Bauprojekte mit einem Finanzvolumen von 9,5 Mio. €.

Gemäß § 114 Abs. 4 Gemeindeordnung ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes der Gemeinde zu unterrichten. Jedem Gemeinderat ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfbericht zu gewähren. Der wesentliche Inhalt des Prüfberichtes vom 02.03.2017 ist in Kopie beigefügt. (ANLAGE 1).

Die Verwaltung wird den Prüfbericht, soweit noch nicht erfolgt, bearbeiten und beim Landratsamt – Rechtsaufsichtsbehörde- die uneingeschränkte Abschlussbestätigung zur Prüfung beantragen.

Zum Verständnis der Beanstandungen möchten wir folgende Erläuterungen geben:

Erläuterung zu 3.1/A1 (Vereinbarung von Sicherheitsleistungen)

Bei verschiedenen Baumaßnahmen mit Auftragswerten unter netto 250.000 EUR hat die Verwaltung Sicherheiten für die Vertragserfüllung bzw. für Mängelansprüche jeweils in Höhe von 5 % der Auftragssumme vereinbart, obwohl bei einer Netto-Auftragssumme unterhalb netto 250.000 € gemäß § 9 Abs. 7 VOB/A 2009 (aktuell § 9c Abs. 1 VOB/A 2016) auf Sicherheitsleistungen zu verzichten ist.

Gemäß § 9 Abs. 8 VOB/A 2009 (aktuell § 9c Abs. 2 VOB/A 2016) soll eine Sicherheit nicht höher bemessen werden als nötig. Die Sicherheit für Mängelansprüche soll dabei 3 % der Auftragssumme nicht überschreiten, hier hatte die Verwaltung abweichend grundsätzlich 5 % der Auftragssumme vereinbart.

Die Verwaltung wird sich zukünftig an die Vorgaben der VOB halten und Sicherheiten nur oberhalb des jeweils geltenden Auftragswertes (derzeit 250.000 € netto) verlangen. Falls ausnahmsweise unterhalb des festgesetzten Auftragswertes zukünftig Sicherheiten gefordert werden (z.B. bei Bauleistungen, die besonders mangelanfällig sind), wird dies im Einzelfall durch die Verwaltung ausdrücklich begründet.

Erläuterung zu 3.2/A2 (Vereinbarung einer unzutreffenden DIN-Norm)

Bei diversen Tiefbaumaßnahmen (z.B. Deckensanierung 2012 – 2015, Ausbau der Straße Am Bahnhof) wurden im Zuge von Verkehrswegebauarbeiten teilweise auch die Trinkwasserversorgungsleitungen erneuert. In den Leistungsverzeichnissen wurde als Grundlage für das Herstellen der Trinkwasserleitungsgräben regelmäßig die DIN EN 1610 als technisches Regelwerk vertraglich vereinbart.

Gemäß VOB/C ist die DIN EN 1610 als Grundlage für die Dimensionierung von Gräben für Entwässerungskanäle und -leitungen anzuwenden. Für alle sonstigen Gräben gilt die

DIN 4124. Somit war die Vereinbarung der DIN EN 1610 für die Ausbildung von Trinkwasserleitungsgräben unzutreffend. Die Anwendung der unzutreffenden Vorschrift hat bzw. kann zu vermeidbaren Mehrkosten führen, indem bei der DIN EN 1610 eine größere lichte Mindestgrabenbreite als bei der DIN 4124 vorgeschrieben ist (z.B. bei einem unverbauten Graben bis zu einer Tiefe von 1,75 m beträgt die lichte Mindestbreite nach der DIN EN 1610 0,8 m, nach der DIN 4124 jedoch 0,6 m).

Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass bei Ausschreibungen von Tiefbaumaßnahmen vor dem Jahr 2012 durch das Bauamt ebenfalls die DIN EN 1610 als Vertragsgrundlage vereinbart wurde, was durch die GPA in früheren Prüfungsberichten jedoch noch nie bemängelt wurde.

Künftig wird darauf geachtet, dass für die Dimensionierung von Wasserleitungsgräben die hierfür zutreffende DIN 4124 vertraglich vereinbart wird. Auch die Ingenieurbüros, die mit der Verwaltung im Tiefbau zusammenarbeiten, werden entsprechend der Empfehlung durch die GPA über diesen Sachverhalt unterrichtet.

Erläuterung zu 4.1/A3 (Neubau eines Kinderbetreuungsgebäudes an der Parkingschule, Rohbauarbeiten, Schlussrechnung der Fa. Streib BU GmbH, Pos. 01.15.0070 – Bodenaustausch/Geländeaufschüttungen)

Die Erdarbeiten für den Bodenaustausch bzw. für die Geländeaufschüttungen im Bereich des Baufeldes wurden in der Schlussrechnung unter o.g. Position mit 754,350 m³ zum Gesamtpreis von 16.293,96 € netto abgerechnet. Gemäß Abrechnungsgrundlagen wurde jedoch lediglich eine Menge von 454,350 m³ belegt. Die darüber hinausgehende Menge von 300 m³ wurde durch das beauftragte Ingenieurbüro Gerber ohne weiteren Nachweis anerkannt.

Während des Prüfungszeitraums wurde durch die Nachreichung eines Abrechnungsplans durch das Büro Gerber eine weitere Menge von 200,867 m³ abrechnungsrelevant belegt.

Da über die fehlende Masse von 99,133 m³ weder durch das Büro Gerber noch durch die Firma Streib ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden konnte, wurde der Überzahlungsbetrag in Höhe von 2.548,11 € von der Firma Streib rückgefordert. Die Zahlung des gesamten Rückforderungsbetrags in Höhe von 2.548,11 € durch die Firma Streib erfolgte am 28.04.2017, somit ist der Prüfungsbemerkung Rechnung getragen.

Erläuterung zu 4.2/A4 (Fahrbahndeckensanierung 2012, Erneuerung der Trinkwasserversorgung, Schlussrechnung der Fa. Reimold GmbH aus Gemmingen, Pos. 05.01.10 - Leitungsgraben herstellen, 1,25 m bis 2,00 m; Pos. 05.01.40 – Gelagerten Boden einbauen, 1,25 m bis 3,00 m; Pos. 05.01.50 – Überschüssigen Boden abfahren, entsorgen; Pos. 05.01.80 – Leitungszone herstellen, Sand 0/2 mm)

Im Vorfeld der Deckensanierung 2012 wurde in der Wallgrabenstraße in St. Leon die vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung erneuert.

Für das Herstellen der 1,67 m tiefen und nicht verbauten Leitungsgräben wurde im Leistungsverzeichnis auch hier wieder die unzutreffende DIN EN 1610 vertraglich vereinbart (vgl. Ausführungen zu 3.2/A2).

Darüber hinaus wurde unter „LV-Pos. 05.01.10 – Leitungsgraben herstellen“ eine Abrechnungsbreite der Rohrgräben durchgehend mit 0,90 m vertraglich vereinbart.

Unter Anwendung der zutreffenden DIN 4124 wäre eine Abrechnungsbreite von 0,62 m zu vereinbaren gewesen, gegenüber der vertraglich vereinbarten Breite von 0,90 m.

Die Verwaltung verweist hier vollumfänglich auf die Ausführungen unter 3.2/A2.

Erläuterung zu 4.3/A5 – A7 (Umgestaltung der Ortsdurchfahrt in Rot. 1. BA, Verkehrswegebauarbeiten Schlussrechnung der Fa. Johann Schön & Sohn Bau GmbH aus Speyer)

- A5: Pos. 2.8.90 – Asphaltbetondeckschicht AC 11 D S herstellen, Dicke = 4 cm;**
- Pos. 2.8.110 – Asphaltbetondeckschicht AC 11 D N bam colour, Dicke = 4 cm;**
- Pos. 4.8.10 – Asphalttragschicht AC 32 T S herstellen, Dicke = 12 cm;**
- Pos. 4.8.40 – Asphaltbetondeckschicht AC 11 D S herstellen, Dicke = 4 cm;**
- Pos. 4.8.50 – Asphaltbetondeckschicht AC 11 D S herstellen, Dicke = 5 cm**

Bei den Verkehrswegebauarbeiten wurde der Einbau der Asphaltbeläge im Bereich der beiden Minikreisel und beim Parkplatz in der Zehntstraße nach „Schichtdicke“ ausgeschrieben. Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“ (ZTV Asphalt-StB 07) waren vereinbart.

Als Nachweis für das vertragsgerechte Herstellen der Asphaltbeläge waren im LV Kontrollmessungen an Bohrkernen nach TP D-StB 12 vorgesehen.

Den Schlussrechnungsunterlagen ist zu entnehmen, dass keine Schichtdickenmessungen anhand von Bohrkernen bzw. Dickenmessungen in anderer Form (z.B. Nivellement) vorgenommen wurden. Durch das beauftragte Ingenieurbüro Modus aus Karlsruhe erfolgte eine Abrechnung der Einbaumengen auf Grundlage von Wiegescheinen.

Bei zukünftigen Ausschreibungen nach Schichtdicke werden als Beleg für das vertragskonforme Herstellen der Einbaudicken ausschließlich Dickenmessungen nach den Vorgaben der TP D-StB 12 ausgeführt.

Bei Einbauflächen unter 6.000 m² wird die Verwaltung sich zukünftig strikt an die ZTV Asphalt-StB 07/13 halten und eine Ausschreibung und Abrechnung nach einem flächenbezogenen Einbaugewicht (kg/m²) vorschreiben. Die Abrechnung nach Einbaudicke wird erst bei Einbauflächen über 6.000 m² mit der Angabe über die Art des Messverfahrens vorgeschrieben. Die mit der Verwaltung zusammenarbeitenden Tiefbauingenieure wurden bzw. werden entsprechend unterrichtet und angewiesen, die Bestimmungen der ZTV Asphalt-StB 07/13 künftig zu beachten.

- A6: Pos. 2.8.90 – Asphaltbetondeckschicht AC 11 D S herstellen, Dicke = 4 cm;**
Pos. 2.8.100 – Asphaltbetondeckschicht AC 11 D S Kleinflächen nach t;
Pos. 4.8.40 – Asphaltbetondeckschicht AC 11 D S herstellen, Dicke = 4 cm;
Pos. 4.8.50 – Asphaltbetondeckschicht AC 11 D S herstellen, Dicke = 5 cm

Von der Auftragnehmerin wurden anstelle der geforderten Schichtdickenmessungen als Nachweis für das vertragskonforme Herstellen der Asphaltbetondeckschichten hilfsweise Einbaumengen vorgelegt. Hierbei wurde jedoch durch das beauftragte Ingenieurbüro Modus

anstelle des nach der vereinbarten ZTV Asphalt-StB 07 vorgegebene flächenbezogene Einbaugewicht von 100 kg/m² bei einer Einbaudicke von 4 cm (bzw. von 125 kg/m² bei einer Einbaudicke von 5 cm) nicht angewandt, sondern ein Umrechnungsfaktor von 2,35 t/m³.

Gemäß der Berechnung der GPA ergeben sich durch die vertragsabweichende Mengennachweisführung vermeidbare Mehrkosten von 2.682,98 €.

Da für eine Rückforderung gegenüber der Fa. Schön & Sohn aufgrund der vertragsabweichenden Mengennachweisführung durch das Ingenieurbüro Modus jedoch kein Rechtsanspruch infolge der korrigierten Einbaumengennachweise besteht, wird die Prüfungsbemerkung zur Kenntnis genommen und mit Verweis auf 4.3/A5 bestätigt, das bei zukünftigen Ausschreibungen die o.g. Vorgaben eingehalten werden.

A7: Pos. 2.8.110 – Asphaltbetondeckschicht AC 11 D N bam colour, Dicke = 4 cm

Zur optischen Aufwertung der Ortsdurchfahrt in Rot wurde in der Hauptstraße zwischen den beiden Minikreisverkehrsanlagen die vorhandene Asphaltbetondeckschicht abgefräst und durch einen Farbasphalt ersetzt. Laut Leistungsverzeichnis war dieser Farbasphalt in einer Einbaudicke von 4 cm herzustellen.

Auch hier wurde keine Schichtdickenmessung, wie im Leistungsverzeichnis vereinbart, durchgeführt, stattdessen erfolgte eine nicht vertragsgerechte Abrechnung nach Einbaumengen. Hierbei kam es zur Vergütung einer Mehreinbaumenge. Diese Vergütung der Mehreinbaumenge für den Farbasphalt durch das Ingenieurbüro Modus war nach Feststellung der GPA weder nachvollziehbar noch vertragsgerecht.

Nach Ausführungen des Ingenieurbüros Modus war der Farbasphalt aufgrund bautechnischer Begebenheiten entgegen den Vorgaben im LV mit einer Dicke von 5 cm einzubauen. Da es sich hierbei um eine Leistungsänderung nach § 1 Abs. 3 VOB/B handelt, ist der unter LV-Pos. 2.8.110 vereinbarte Einheitspreis von 59,00 €/m² nach § 2 Abs. 5 VOB/B um die Mehr- bzw. die Minderkosten für die geänderte Nachtragsleistung fortzuschreiben.

Zwischen der Gemeinde und der Fa. Schön und Sohn wurde am 02.11.2016 eine Nachtragsvereinbarung geschlossen, mit welcher ein entsprechend angepasster Einheitspreis von 73,75 €/m² für den Einbau des Farbasphalts mit einer Einbaudicke von 5 cm vereinbart wurde. Dies führte zu einer Rückerstattung durch die Auftragnehmerin in Höhe von 91,14 €, welche am 03.11.2016 an die Gemeindeverwaltung bezahlt wurde.

Erläuterung zu 4.4/A8 (Ausbau der Straße Am Bahnhof im Gewerbepark St. Leon-Rot, 2. BA, Schlussrechnungen der Fa. Schmal GmbH aus Ettlingen, Verkehrswegebauarbeiten und Trinkwasserversorgung,

Pos. 5.03 – Asphalttragschicht CS 32 herstellen, Dicke = 10 cm; Pos. 5.05 - Asphaltbinderschicht 0/16 S herstellen, Dicke = 6 cm; Pos. 5.12 – Asphaltbetondeckschicht 0/8 S herstellen, 100 kg/m²;

Pos. 8.49 Asphalttragschicht CS 32 herstellen, Dicke = 10 cm (Wasserleitung);

Pos. 8.52 – Asphaltbinderschicht 0/16 S herstellen, Dicke = 6 cm (Wasserleitung))

Der Einbau der bituminösen Oberbauschichten für die Straßenwiederherstellung wurde teilweise nach Schichtdicke und teilweise nach einem flächenbezogenen Einbaugewicht (kg/m²) ausgeschrieben. Die ZTV Asphalt-StB 07 war vertraglich vereinbart.

Im Zuge der Schlussrechnung wurden von der Auftragnehmerin als Nachweis für den vertragsgerechten Einbau der jeweiligen Asphaltbeläge einheitlich Einbaumengennachweise in Form von „Soll-Ist-Vergleichen“ anhand von Wiegescheinauflistungen geführt.

Als Ergebnis dieser „Soll-Ist-Vergleiche“ kam es bei der Asphalttragschicht zu Mehreinbaumengen, bei der darüber liegenden Asphaltbinder- und Asphaltbetondeckschicht zu Mindereinbaumengen. Durch das Ingenieurbüro Mohn erfolgte der Mindermengenausgleich in der Binder- und Deckschicht fälschlicherweise über die Mehreinbaumenge der darunter liegenden Asphalttragschicht.

Gemäß Abschnitt 7.3.2.2 der ZTV Asphalt-StB 07 werden Mehreinbaumengen der einzelnen Schichten zunächst zum Ausgleich von Mindereinbaumengen in darunter liegenden Schichten herangezogen. Die dann verbleibende Mehreinbaumenge in der obersten Schicht wird dann mit maximal 5 % der im Bauvertrag geforderten Einbaumenge vergütet. Mindereinbaumengen der einzelnen Schichten werden abgezogen, soweit sie nicht durch Mehreinbaumengen in darüber liegenden Schichten ausgeglichen worden sind.

Da im vorliegenden Fall kein Ausgleich erfolgen konnte, waren die Mindereinbaumengen der einzelnen Schichten abzuziehen. Hierdurch kam es zu einer Überzahlung der Auftragnehmerin in Höhe von insgesamt 1.288,37 € (prozentualer Mindereinbau bei der Asphaltbinderschicht von 5,25 % = 341,31 € und prozentualer Mindereinbau bei der Asphaltbetondeckschicht von 2,73 % = 947,03 €).

Obwohl aufgrund der Verjährungsregelungen gemäß BGB kein Rückforderungsanspruch gegenüber der Firma Schmal GmbH besteht, hat diese eine Überzahlung hinsichtlich einer Mindereinbaumenge bei LV-Position 5.12 in Höhe von 947,03 € anerkannt und diese am 20.04.2017 auch an die Gemeindeverwaltung überwiesen.

Den restlichen Überzahlungsbetrag von 341,34 € hat das Ingenieurbüro Mohn durch eine Zahlung von 341,31 € am 16.05.2017 ausgeglichen, somit ist dieser Prüfungsbemerkung Rechnung getragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt vom wesentlichen Inhalt des Prüfberichts über die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde St. Leon-Rot in den Haushaltsjahren/Wirtschaftsjahren 2012 bis 2015 Kenntnis.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 12 Ö

Feldwegunterhaltung 2017

hier: Auftragsvergabe

Im Haushalt 2017 sind Mittel für die Sanierung des Radwegs zum Bahnhof Rot/Malsch und für punktuelle Ausbesserungen am Radweg zum St. Leoner See und am Feldscheuerweg in Höhe von insgesamt 185.000 € eingestellt.

Die Verwaltung hat die notwendigen Leistungen für die drei verschiedenen Maßnahmen zusammengefasst ausgeschrieben.

Die Vergabeunterlagen wurden an insgesamt 8 Firmen ausgegeben. Zur Submission am 07.06.2017 haben 6 Bieter ein Angebot eingereicht.

Es konnten alle Angebote gewertet werden. Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgender Preisspiegel:

Rang	Bieter	Angebotssumme	%-Abw.
1.	Fa. Klaus Reimold, 75050 Gemmingen	140.439,81 €	100,0 %
2. – 6.		

Somit ist die Firma Klaus Reimold aus Gemmingen die günstigste Bieterin, die Firma ist der Verwaltung bekannt, die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden vorgelegt.

Ausreichende Mittel stehen im Haushalt 2017 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zur Sanierung der Radwege zum Bahnhof Rot/Malsch bzw. zum St. Leoner See und des Feldwegs in den Weihergärten mit einer vorläufigen Auftragssumme von 140.439,81 € an die Firma Klaus Reimold aus Gemmingen zu vergeben.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 13 Ö

Masterplan St. Leoner See

hier: Weiteres Vorgehen zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen

Der Gemeinderat hat sich letztmals am 25.10.2016 mit dem Masterplan St. Leoner See beschäftigt und die Verwaltung zur Realisierung des Masterplans in den nächsten fünf Jahren, sowie zur Ermittlung der jeweiligen Kosten und zur Einstellung dieser in den jeweiligen Wirtschaftsplan beauftragt.

Aufgrund dieser Beauftragung wurden die Planungen für die Maßnahmen „Campen mit Hund“, Komfortstellplätze und die Mietobjekte zwischen Wasserskianlage und Minigolf weitergeführt. Gegenüber den Plänen, welche im vergangenen Jahr vorgelegt wurden, gab es bei den beide erstgenannten Maßnahmen keine Änderungen.

Bei den Maßnahmen „Campen mit Hund“ und Komfortstellplätze stehen als nächste Schritte die Ausschreibungen der Arbeiten zur Erschließung mit Strom, Wasser und Abwasser, sowie der Straßenführung an. Von den beauftragten Ingenieurbüros wurden hierfür die Kosten ermittelt.

Beim „Campen mit Hund“ wurden die Kosten auf 221.500 Euro brutto geschätzt. Zu diesen geschätzten Kosten kommen noch die Kosten für die Versorgungseinrichtungen (zentraler Müllsammelplatz, Wasserzapfstelle und ähnliches) sowie einen Hundewaschplatz hinzu, welche im Wirtschaftsplan 2018 geplant werden. Im Wirtschaftsplan sind für 2017 keine Mittel, jedoch Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 235.000 Euro für die Erschließung eingeplant sind. Mit dieser Verpflichtungsermächtigungen können 2017 zwar noch keine Rechnungen bezahlt werden es können jedoch die Aufträge für die Maßnahme bereits vergeben werden, so dass im Jahr 2018 zügig mit der Ausführung der Arbeiten begonnen werden kann und mit der Ausschreibung nicht der Beschluss des Wirtschaftsplans abgewartet werden muss.

Bei den Komfortstellplätzen wurden die Kosten auf 164.240 Euro brutto geschätzt. Im Wirtschaftsplan sind für 2017 ebenfalls keine Mittel, sondern ebenfalls eine Verpflichtungsermächtigung von 160.000 Euro.

Bei beiden Maßnahmen kann beim Finanzamt der volle Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, so dass der Betrieb nur mit dem netto Kosten belastet wird.

Für diese beiden Maßnahmen sollen die Arbeiten ausgeschrieben werden um frühzeitig im Jahr 2018 mit den Arbeiten beginnen zu können und rechtzeitig zum Saisonbeginn mindestens die Arbeiten innerhalb der Anlage auch abgeschlossen zu haben.

Die Planungen für die Mietobjekte im Bereich zwischen Wasserskianlage und Minigolf wurden weitergeführt und überarbeitet. In dem beigefügten Übersichtsplan wurden gegenüber dem Plan, welcher in der Sitzung am 25.10.2016 den Unterlagen beigefügt war, verschiedene Änderungen vorgenommen. So wurde die Versorgungshütte, in der auch die Müllsammlung aus den Mietobjekten stattfinden wird, an den Rand verlegt. Damit muss das Entsorgungsfahrzeug nicht durch die gesamte Anlage fahren und der geplante Wendekreisel konnte entfallen. Mit dem so gewonnenen Platz konnten die Mietobjekte etwas großzügiger über die Fläche verteilt werden und es ergab sich die Möglichkeit in der Mitte eine Grünfläche mit Spielplatz einzuplanen.

Für die Planung wurden unterschiedliche Mietobjekte vorgesehen. Insgesamt sind in dem Plan 18 Mietobjekte vorgesehen. Davon sind 6 Stück für bis zu 6 Personen, 9 Stück für bis zu 4 Personen und 3 Stück für bis zu 4 Personen in barrierefreier Ausführung geplant. Die Mietobjekte sollen alle eine Terrasse haben, welche zum See hin ausgerichtet ist.

Nach Besichtigung auf anderen Campinganlagen haben sich die Seeverwaltung und das Bauamt für eine modulare Holzkonstruktion der Gebäude entschieden. Vergleichbare Billiganbieter am Markt, die auf Kunststoff- und Containerkonstruktion bauen, werden langfristig für nicht sinnvoll gehalten. Speziell bei der Wasserdampfentwicklung innerhalb der relativ kleinen Raumzellen besteht langfristig die Gefahr, dass es zu Schimmelbildung kommt.

Bei der Konstruktionsauswahl der Gebäude wird daher, soweit wie möglich, auf natürliche Bauweise mit ökologischem Konzept geachtet. Die Gebäude werden als fertige Konstruktion auf die vorbereiteten Fundamentplatten bzw. Fundamentpunkte gestellt.

Die Hausinstallation wird an vorbereitete Leitungen unterhalb des Gebäudes angeschlossen.

Im Gegensatz zu den Stelzenhäusern wird die Konzeption der Mobilheime auf einen Ganzjahresbetrieb ausgelegt und sie sind ebenerdig begehbar.

Bei dem Energiekonzept schlägt die Verwaltung vor, die Versorgung der Kochstellen und der Grundlast für Wärme über einen zentralen Flüssiggastank und dezentrale Erzeuger zu gewährleisten.

Die punktuellen Spitzenlasten bei Kühlung und Wärme sollen über dezentrale Klimaanlage gewährleistet sein. Bei der Warmwasserversorgung ist eine dezentrale Solarthermieanlage geplant. Die finale Auslegung der Anlage wird jedoch herstellerabhängig sein. Nach Rücksprache mit anderen Campingplatzbetreibern ist es sinnvoll, nach Wahl des Herstellers der Mobilheime, die genaue Energieversorgung der Anlage festzulegen.

Für die Erschließung der Mietobjekte mit Strom ist im Masterplan vorgesehen eine weitere Trafostation zwischen Minigolf und Eingang 2 zu errichten umso die Zuleitung zu verkürzen und weniger Leitungsverluste zu bekommen. Für die Komfortplätze und das Campen mit Hund ist die Erweiterung der Niederspannungs-Hauptverteilung bei der bisherigen Trafostation notwendig. Die Leistung des Trafos ist wie letztes Jahr gemessen groß genug um weitere Verbrausstellen anzuschließen, jedoch sind die Anschlussmöglichkeiten in der Hauptverteilung ausgeschöpft, so dass keine weiteren Leitungen mehr an geklemmt werden können.

Für die Erweiterung des Trafos sind im Wirtschaftsplan 2017 151.000 Euro vorgesehen. Hierfür wird derzeit durch das Ingenieurbüro ein Angebot bei Netze BW eingeholt und in einer der nächsten Sitzungen dem Gemeinderat zur Auftragsvergabe vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Betriebsleitung wird mit der Ausschreibung der notwendigen Arbeiten für die Erschließung der Maßnahmen Campen mit Hund und Komfortstellplätze beauftragt.**
- 2. Der Gemeinderat beauftragt die Betriebsleitung auf Basis der vorgelegten Planungen für die Mietobjekte mit der Ausschreibung der Erschließungsarbeiten.**

Anlagen:

Gestaltungsplan Mietobjekte

TAGESORDNUNGSPUNKT: 14 Ö

Erweiterung der Parkringschule

hier: Planungsvorstellung und weiteres Verfahren

Auf die Sitzungsvorlage und den Beschluss des Gemeinderates vom 27.09.2016 wird verwiesen.

1. Raumprogramm

Im o.g. Gemeinderatsbeschluss wurde die Verwaltung beauftragt, die Schulbaumaßnahme nach dem Schulbauförderungsprogramm zu verhandeln und in die Planung einfließen zu lassen. Das Regierungspräsidium geht von einer langfristig weiterhin dreizügigen Grundschule und einer zweizügigen Gemeinschaftsschule aus und hat zunächst eine zuschussfähige Programmfläche von mindestens 895 qm ermittelt. Voraussichtlich wird jedoch eine höhere Programmfläche anerkannt werden, indem die vorhandenen großzügigen Bestandsflächen aufgrund fehlender Umnutzungsmöglichkeit geringer bewertet werden können. Die Entscheidung der Schulbaukommission hierüber steht noch aus.

Das Raumprogramm wurde mit der Schulleitung abgestimmt. Für das zehnte Schuljahr der Gemeinschaftsschule werden zwei GMS-Klassenzimmer benötigt, außerdem ein GMS-Raum anstelle des durch die Gemeindebibliothek belegten Klassenzimmers in Trakt IV. Da jeder Gemeinschaftsschulklasse etwa 15 Wochenstunden in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch im Lernatelier ermöglicht werden sollen, werden weitere zwei Lernatelier-Einheiten benötigt, so dass man mit den bereits vorhandenen beiden Lernatelier-Einheiten auf 12 WoStd kommen wird. Da die naturwissenschaftlichen Fächer Physik, Chemie und Biologie nach dem neuen Lehrplan wieder getrennt unterrichtet werden müssen, wird ein weiterer NTW-Fachraum im Bestandsgebäude benötigt. Er kann durch Umrüstung des dortigen Fachraums für Textiles Werken geschaffen werden; im Erweiterungsbau wird dafür ein TW-Fachraum neu eingeplant. Für den Fall, dass eine Grundschulstufe vierzünftig durchlaufen müsste, wird ein Grundschulklassenzimmer eingeplant. Da Gemeinschaftsschulen inklusiv unterrichtet werden soll, sind zusätzliche Differenzierungsräume einzuplanen; diese werden auch von den Vorbereitungsklassen genutzt, in denen Schüler mit noch mangelnden Sprachkenntnissen beschult werden. Da das Lehrerkollegium aufgrund des Ganztagsunterrichtes und wegen der aufwachsenden Klassenzahl der zweizügigen Gemeinschaftsschule größer geworden ist, wird ein zweites Lehrerzimmer eingeplant. Weiterhin werden Lagerräume anstelle der auf der Anbaufläche wegfallenden Möbel-Garagen benötigt.

2. Entwurfsplanung

Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Entwurfsplanung in Absprache mit der Schulleitung zu erstellen und dem Gemeinderat zur weiteren Entscheidung vorzulegen. Zwischenzeitlich wurden aufgrund eines erarbeiteten Raumprogramms zusammen mit der Schulleitung die beigelegten Entwürfe (Anlage 1) zur Erweiterung der Parkringschule erarbeitet.

Die Erweiterung sieht ein zweieinhalbstöckiges, nicht unterkellertes Gebäude an der Ostseite der Parkringschule zwischen dem Fachklassentrakt und Trakt 1 vor. Obwohl dieses Gebiet bereits als schwieriges Gründungsgebiet zu bezeichnen ist, ist es aus Sicht der Verwaltung die einzige Möglichkeit die Parkringschule an dieser Stelle mit einem massiven Gebäudekörper zu erweitern. Die auf der südlichen und westlichen Seite gelegenen Gründungsebenen sind so schlecht, dass eine Erweiterung der Schule hier nicht vorgeschlagen wird. Zudem ist aufgrund der Schulorganisation der nun angedachte Erweiterungstrakt die bessere Lösung.

Im Rahmen der Erweiterung sollen zudem der Fachklassentrakt und Trakt 1 auch behindertengerecht angedient werden. Hierzu ist es notwendig, über dem derzeitigen Flur im Erdgeschoss zwei weitere Flure zu errichten, die mittels „Hängekonstruktion“ an einen festen Mittelteil angekoppelt werden, der auch Fahrstuhl und Treppenhaus enthält. Die innenliegenden Erschließungsflure werden mittels „Lichttunnel“ über zwei Ebenen durch das Dachgeschoss belichtet. Die Unterrichtsräume des oben beschriebenen Raumprogramms schließen in nördlicher Richtung an.

Die Konstruktion selbst wird als klassische Konstruktion ausgeführt, d.h. zwei Mitteltragwände und die Außenwände nehmen die Deckenlasten auf, die voraussichtlich als vorgespannte Decken vorgesehen werden. Eine abgehängte Konstruktion dient als Technikebene. Der gesamte Baukörper wird aller Voraussicht nach, ähnlich wie das Hortgebäude, auf eine Pfahlgründung gegründet. Ausreichende Toilettenräume sowie Lagerräume sind mit der Schulleitung besprochen und wurden entsprechend berücksichtigt. Die Kosten sind in der (Anlage 2) zusammengestellt.

Da bereits seitens der Schulleitung konkrete Einzugs- und Fertigstellungstermine vorliegen, wurde im Vorfeld mit den voraussichtlich am Bau beteiligten Ingenieurbüros ein Bauzeitenplan als erster Entwurf ausgearbeitet, der in der (Anlage 3) beigelegt ist. Um diesen Bauzeitenplan einzuhalten, auch unter Berücksichtigung von Eventualitäten bei der Gründungsproblematik, wird empfohlen, die Planung zügig fortzuschreiben.

Der Umbau des derzeitigen TW-Fachraums zu einem NTW-Raum wird kostenmäßig auf 250.000 € geschätzt. Diese Mittel sind bisher noch nicht separat veranschlagt, weil zum Zeitpunkt der Mittelanmeldung noch nicht klar war, ob der NTW-Raum im Erweiterungstrakt Teil der Baumaßnahme sein würde. Nach näherer Prüfung wird die Umrüstung im Haupttrakt kostenmäßig jedoch nicht stärker zu Buche schlagen als ein Neubau. Hierfür müssen nun allerdings noch Mittel bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem geplanten Entwurf zu und beauftragt die Verwaltung mit der Genehmigungs- und Ausführungsplanung sowie der Realisierungsmaßnahme.

2. Dem Umbau des TW-Fachraums im Haupttrakt zu einem NTW-Fachraum wird zugestimmt und Mittel in Höhe von 250.000 € überplanmäßig bewilligt.

ANLAGEN

Anlage 1: Entwürfe (Plan 1.1 – 1.9)

Anlage 2: Kostenschätzung

Anlage 3: Bauzeitenplan

TAGESORDNUNGSPUNKT: 15 Ö

Erweiterung der Parkringschule, Klassenraumcontainer, Anmietung oder Ankauf einer Containeranlage

hier: Vergabe

Im Haushalt 2017 sind Mittel für die Anmietung von Klassenraumcontainern zur Deckung des Raumbedarfs des laufenden Schulbetriebs während der Bauzeit zur Erweiterung der Parkringschule eingestellt.

Die Verwaltung hat die erforderlichen Leistungen zur Anmietung einer entsprechenden Containeranlage für 24 Monate zusammengestellt und drei Firmen um die Abgabe eines Angebots gebeten.

Um in Erfahrung zu bringen, ob eine Anmietung oder ein Ankauf einer Containeranlage wirtschaftlicher ist, hat die Verwaltung bei den drei Anbietern auch gleich die Preise zum Ankauf der entsprechenden Anlage angefragt.

Zum Abgabetermin hat nur die Firma FAGSI aus Morsbach-Lichtenfeld jeweils ein Angebot zum Erwerb und zur Miete der Containeranlage eingereicht. Die Angebote konnten gewertet werden. Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung ergeben sich folgende Preisspiegel:

Anmietung der Containeranlage: (für 24 Monate)

Rang Bieter		Angebotssumme	%-Abw.
1	FAGSI, 51597 Morsbach-Lichtenfeld	132.487,46 €	100,0 %

Ankauf der Containeranlage:

Rang Bieter		Angebotssumme	%-Abw.
1	Fa. FAGSI, 51597 Morsbach-Lichtenfeld	173.698,35 €	100,0 %

Die Kosten für die Fundamentierung der Containeranlage und für eine Zufahrtsstraße können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden.

Im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Preisdifferenz zwischen dem Kaufpreis und der Anmietung hält die Verwaltung den Kauf für die bessere Option. Trotz der zurzeit recht vielen auf dem Markt befindlichen Containeranlagen dürfte ein zu erzielender Restwert von 40.000,- € realistisch sein. Ab einer 6-monate längeren Mietdauer ist der Preis für Ankauf oder Miete gleich. Darüber hinaus werden uns zum genannten Mietpreis ohnehin gebrauchte Containerelemente angeboten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung zum Kauf der Containeranlage zum Preis von 173.698,35 € (vorbehaltlich einer rechtzeitigen Auslieferung).

ANLAGE: Übersichtsplan

TAGESORDNUNGSPUNKT: 16 Ö

Harres Veranstaltungszentrum

hier: verschiedene Baumaßnahmen

Empfehlungen aus der Aufsichtsratssitzung der Harres VeranstaltungsgmbH am 09.05.2017

Der Aufsichtsrat der Harres Veranstaltungs-GmbH hat am o.g. Termin verschiedene geplante Baumaßnahmen an der Sporthalle sowie am Gastronomieteil beraten.

Zufahrtsrampe zum Kellergeschoss der Sporthalle:

Schon seit geraumer Zeit wird über eine bessere Andienung der Sporthallenfläche im Untergeschoss des Harres Veranstaltungszentrums nachgedacht. Ebenso ist die Problematik des baulichen zweiten Rettungsweges aus den Untergeschossräumen der Sporthalle bisher nur provisorisch gelöst.

Nach der Übernahme der Geschäftsführung durch Herrn Petersohn wurde in gemeinsamen Gesprächen versucht eine Lösung zu finden, wie man diesen Missständen Abhilfe schaffen kann.

Nach Rücksprache mit dem Fachingenieurbüro Mohn Ingenieure aus Karlsruhe ergibt sich die Möglichkeit, eine Erschließung des Untergeschosses an der Nordwest-Ecke der Sporthalle zu schaffen. Das Ingenieurbüro Mohn Ingenieure hat festgestellt, dass die sich dort befindende Abwasserleitung die ausreichende Tiefe besitzt, um mit einer Rampe die untere Fläche der Sporthalle zu erreichen. In diesem Bereich befindet sich auch ein Mattenlager-raum, der bei entsprechendem Umbau den Einbau einer Eingangstür ermöglicht.

In den beiliegenden Plänen, die im Aufsichtsrat diskutiert wurden, ist die Planung dargestellt.

Aus Sicht der Geschäftsführung des Aufsichtsrates wären nicht nur die eingangs erwähnten Probleme gelöst, sondern die Sporthalle würde auch eine zusätzliche Attraktivitätssteigerung für Veranstaltungen erfahren.

Es geht daher die Empfehlung an den Gemeinderat diese Maßnahme zu realisieren.

Die Verwaltung hat vom Ingenieurbüro Mohn aus Karlsruhe, ein Angebot für die Ingenieurleistungen des Neubaus der Zufahrtsrampe vorliegen.

Nach vorläufiger Kostenschätzung sind mit Kosten von ca. 200.000 € netto zu rechnen. Die Mittel stehen im Haushalt 2017 zur Verfügung.

Für die Erbringung der Ingenieurleistungen fallen auf Grundlage dieser Kostenschätzung gem. HOAI 2013, Teil III Abschnitt 3, mit Honorarzone III, Mindestsatz, 5 % Nebenkosten und 2,8 % örtliche Bauüberwachung, Honorarkosten in Höhe von insgesamt ca. 34.000 € brutto an.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Ingenieurleistungen für den Neubau einer Zufahrtsrampe zur Sporthalle des Harres an das Ingenieurbüro Mohn aus Karlsruhe gem. HOAI 2013, Teil III, Abschnitt 3, mit Honorarzone III, Mindestsatz, 5 % Nebenkosten und 2,8 % für die örtliche Bauüberwachung zu vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausführungsplanung zu erstellen und die Maßnahme zu realisieren.

Anbau eines Wintergartens auf der Ostseite:

In der eingangs erwähnten Sitzung hat sich der Aufsichtsrat mit einer zusammen mit der Geschäftsführung erarbeiteten Planung eines Wintergartens auf der Ostseite des Gastronomieteiles befasst.

Bereits vor einigen Jahren, noch unter Leitung von Herrn Paul, war eine ähnliche Planung, jedoch nicht so umfangreich, ins Auge gefasst worden. Die Erweiterung des Foyers mit einem derartigen Wintergarten ist notwendig, da bei größeren Veranstaltungen das Foyer den Andrang der Gäste nicht aufnehmen kann. Es hat sich in der Vergangenheit auch gezeigt, dass bei verschiedenen kleineren Familienfeiern und Veranstaltungen, die bestehenden Räumlichkeiten in der Gaststätte sowie im großen Saal nur bedingt geeignet sind. Die Abtrennung zwischen den einzelnen Veranstaltungen erfolgt zwischenzeitlich mit leichten Trennwänden bzw. fest montierten Trennwänden, die jedoch nicht die gewünschte Intimität bei verschiedenen Veranstaltungen gewährleisten.

Aufgrund einer Machbarkeitsplanung in Absprache zwischen der Geschäftsführung und der Verwaltung wurde dann eine Wintergartenplanung als Erweiterung erstellt, die in der Anlage beigefügt ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates waren jedoch der Auffassung, dass die in der Planung dargestellte Form des klassischen „englischen“ Wintergartens als Anpassung an den Harres nicht geeignet ist. Dies deckt sich auch mit der Auffassung des Ortsbaumeisters. Man ist daher so verblieben, dass man die Wintergartenplanung in den einzelnen Fraktionen vorstellt und im Anschluss nochmals im Gemeinderat diskutiert.

Im Haushalt 2017 wurden hierfür Mittel in Absprache mit dem früheren Geschäftsführer Herrn Paul eingestellt, die jedoch die Kosten für den jetzt vorgelegten Entwurf nicht abdecken.

Bei einer positiven Entscheidung in den Fraktionen wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, dass eine überarbeitete Planung passend zur Konstruktion des Harres erstellt wird und die Kosten neu ermittelt werden. Bei Verzicht des Wintergartens auf der Westseite und durch Einsparungen bei der Zufahrtsrampe stünden 2017 genü-

gend Mittel im Haushalt zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt generell dem Anbau eines Wintergartens auf der Ostseite zu und beauftragt die Verwaltung, die vorgelegten Entwürfe den Gestaltungsmerkmalen des Harres Veranstaltungszentrums anzupassen und neue Kosten zu ermitteln. Falls die Kosten durch Mittel des Haushalts 2017 abgedeckt werden können, wird die Verwaltung mit der Ausführungsplanung und Einholung der Baugenehmigung beauftragt.

Die Idee eines Gastronomie-Wintergartens auf der Westseite der Sporthalle wurde nicht weiterverfolgt. Die Gründe hierfür waren die Bauaktivitäten am Harres Veranstaltungszentrum nicht unnötig überzustrapazieren. Außerdem wurde auch kein dringender Handlungsbedarf zur Erweiterung eines Gastronomie-Wintergartens auf der Westseite gesehen.

ANLAGEN

Anlage 1: Planung der Zufahrtsrampe

Anlage 2: Planung des Wintergartens auf der Ostseite

Anlage 3: Planung des Wintergartens auf der Westseite

TAGESORDNUNGSPUNKT: 17 Ö

Generalverkehrsplan 2010 Baden-Württemberg

L 546, Ortsumgehung St. Leon

hier: Sachstandsbericht und mögliche weitere Vorgehensweise

In der Sitzung am 07.06.2016 hat der Gemeinderat mit 19 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und einer Enthaltung die Verwaltung ermächtigt mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr (MV) bzw. dem Regierungspräsidium Karlsruhe eine Vorfinanzierungsregelung zur Planung der Ortsumgehung St. Leon auszuhandeln. Das Ministerium für Verkehr und das Regierungspräsidium Karlsruhe wurden daraufhin angeschrieben mit der Bitte einen Ansprechpartner zu benennen mit dem die Angelegenheit besprochen werden kann.

Mit einem Schreiben von Ende August 2016 vom Ministerium für Verkehr wurde die Gemeinde informiert, dass ein vorzeitiger Planungsbeginn mit Vorfinanzierung durch die Gemeinde keine Vorteile bringen würde und eine frühere Realisierung der Maßnahme hierdurch nicht zu erwarten wäre.

Nach einem kurzen Gespräch zwischen dem Verkehrsminister und dem Bürgermeister im September 2016 wurde das Ministerium für Verkehr Anfang Oktober erneut angeschrieben und nochmals um einen Besprechungstermin gebeten. Auch dieses Schreiben wurde parallel an das Regierungspräsidium Karlsruhe versandt. Aufgrund dieses Schreibens hat dann das Ministerium Mitte November 2016 geantwortet und ein gemeinsames Gespräch in Aussicht gestellt.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat Ende Dezember 2016 mitgeteilt, dass die Entscheidung bezüglich der Vorfinanzierung durch das Ministerium erfolgen wird. Es wurde allerdings auch darauf hingewiesen, dass angesichts der begrenzten Personal- und Planungskapazitäten und der aktuellen Auslastung des Planungsreferates auch im Falle einer etwaigen Vorfinanzierung die Aufnahme der Entwurfsplanung für die Ortsumfahrung St. Leon zunächst nicht möglich wäre.

Anfang 2017 wurde dann der Gemeinde ein Termin für Ende März 2017 zur Besprechung der Thematik angeboten. An dem nun Ende März 2017 stattgefundenen Gespräch haben teilgenommen von Seiten des Verkehrsministeriums der zuständige Referatsleiter sowie ein Mitarbeiter, von Seiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe der Abteilungspräsident sowie der Referatsleiter des Planungsreferats, von Seiten der Gemeinde St. Leon-Rot der Bürgermeister und der Bauamtsleiter. Das Ergebnis des Gespräches wird wie folgt zusammengefasst:

Die OU St. Leon ist im „Maßnahmenplan Landesstraßen“ enthalten. Aufgrund der begrenzten finanziellen und personellen Kapazitäten wird das für die Planung zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe jedoch erst ab 2019 in der Lage sein, mit der Planung zu beginnen. Die Gemeinde hat zu bedenken gegeben, dass die Umgehung im weiteren Verlauf die A5 kreuzt und es daher den künftigen 6-streifigen Ausbau der A5 bei der Planung der OU St. Leon zu beachten gilt. Es wäre daher wünschenswert, einen möglichen Kreuzungspunkt der OU St. Leon frühzeitig zu kennen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist allerdings der Auffassung, dass sowohl der Kreuzungspunkt als auch die Frage der Dimensionierung eines Bauwerks noch rechtzeitig vor Umsetzung der BAB 5-Maßnahme geklärt werden kann.

Das Ministerium hat dann auch drauf hingewiesen, dass von Seiten des Ministeriums bzw. des Landes eine Vorfi-

finanzierung der Planungskosten nicht gewünscht ist, vielmehr soll sich die Gemeinde durch eine Mitfinanzierung der Planungskosten beteiligen.

Das Verkehrsministerium hat auf die Verwaltungsvorschriften (VwV Finanzierungsbeitrag Straßen) verwiesen, wonach der Mitfinanzierungsanteil Dritter (Gemeinde St. Leon-Rot) mindestens 30 % der Planungskosten betragen muss. Mit diesen Drittmitteln könnte die Erstellung der zunächst notwendigen Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) beauftragt werden. Die UVS wird sowohl für die Straßenbauverwaltung hinsichtlich der Bauwürdigkeit der Ortsumfahrung St. Leon wie auch für die Gemeinde hinsichtlich der Nutzung der eng begrenzten Flächen zwischen der Peripherie des Ortes und der Erholungsanlage St. Leoner See von wesentlicher Bedeutung sein und zu einer Versachlichung der Diskussionen beitragen können.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die Kosten der UVS auf rd. 150.000 € geschätzt. Sollte sich die Gemeinde mit rd. 30 % beteiligen, könnte die UVS Ende 2017 beauftragt werden, so dass die faunistischen und floristischen Erhebungen bereits 2018 durchgeführt werden können. Das Regierungspräsidium Karlsruhe würde dann die Planung ab 2019 weiter betreiben. Das Regierungspräsidium Karlsruhe prüft, inwieweit die Erhebungen für den 6-streifigen Ausbau der A5 mitverwendet werden können und würde in Abstimmung mit der Gemeinde die Federführung für die Aufstellung der UVS übernehmen. Dieses Vorgehen setzt jedoch voraus, dass eine Vereinbarung abgeschlossen wird, in der die Einzelheiten einer Kostenbeteiligung an der UVS durch die Gemeinde geregelt sind.

Die Vertreter der Gemeinde erklärten, dass zunächst das Plaket des Gemeinderates zu einer evtl. Mitfinanzierung herbeizuführen ist und ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss in einer der nächsten Sitzungen, auf jeden Fall vor der Sommerpause, herbeigeführt wird.

Obwohl das Regierungspräsidium Karlsruhe keine zeitlichen Probleme erwartet eine möglicher Kreuzung einer evtl. Umgehungsstraße mit der A5 in die Autobahnausbaupläne zu integrieren, schlägt die Verwaltung vor, die erforderliche Umweltverträglichkeitsstudie durch eine Mitfinanzierung der Planungskosten bereits 2018 zu starten. Damit wären, früher als vom Regierungspräsidium geplant, Aussagen hinsichtlich der Bauwürdigkeit einer Ortsumgehung zu erhalten welche dann zu einer deutlichen Versachlichung der Diskussionen beitragen können.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr bzw. dem Regierungspräsidium Karlsruhe eine Mitfinanzierungsvereinbarung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsstudien (UVS) für die Ortsumgehung St. Leon auszuhandeln und abzuschließen. Entsprechende Mittel sind im Haushalt 2018 zu veranschlagen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 18 Ö

Lärmaktionsplan für die Gemeinde St. Leon-Rot hier: Ergänzung um das Thema Schienenlärm

Der Gemeinderat hat den Lärmaktionsplan für die Gemeinde St. Leon-Rot in seiner Sitzung am 21.10.2014 beschlossen. Nicht Gegenstand des Lärmaktionsplans war das Thema Schienenlärm da die Lärmkartierung für die bundeseigenen Schienenwege vom Eisenbahnbundesamt (EBA) zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht vorlag.

Die Zuständigkeit für die Lärmkartierung der Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes liegt beim EBA. Aufgrund aufgetretener IT-Mängel verzögerte sich die Kartierung um mehr als zwei Jahre.

Erst Ende 2014 informierte das EBA über das Vorliegen der Ergebnisse der strategischen Lärmkartierung bei Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes. Hierüber informierte das damalige Ministerium für Verkehr und Infrastruktur dann Mitte März 2015 die Kommunen.

Bei der Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung an bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken hat sich zum 01.01.2015 eine Änderung ergeben. Allerdings wird diese Änderung der Zuständigkeit faktisch erst für die dritte Stufe der Lärmaktionsplanung wirksam, da die Lärmaktionsplanung der zweiten Stufe eigentlich bis 18.07.2013 abzuschließen war. Bei der dritten Stufe der Lärmaktionsplanung liegt dann die Zuständigkeit für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für bundeseigene Haupteisenbahnstrecken mit Maßnahmen in Bundeshoheit beim EBA.

Bedauerlicherweise findet sich im BImSchG keine explizite Regelung für die Änderung der Zuständigkeit im Falle nicht fristgerecht abgeschlossener Lärmaktionsplanungen an Haupteisenbahnstrecken des Bundes der zweiten Stufe. Durch die deutliche zeitliche Verzögerung des EBA bei der Lärmkartierung fehlte den Gemeinden bisher die

Grundlage für eine qualifizierte Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Das MVI setzte sich dafür ein, dass das EBA bereits für die deshalb verzögerte laufende zweite Stufe der Lärmaktionsplanung Verantwortung übernimmt. Das MVI hat sich daher mit der Bitte um eine zeitnahe Lösung an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gewandt, jedoch ohne Erfolg.

Zusammengefasst heißt dies für die zweite Stufe der Lärmaktionsplanung, dass – nach wie vor – die Gemeinden zuständig sind für die Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken (bundeseigene und nicht bundeseigene). Dies bedeutet für die Gemeinde St. Leon-Rot, dass der Lärmaktionsplan um das Thema Schienenlärm ergänzt werden muss.

Lärmaktionspläne sind grundsätzlich für alle kartierten Gebiete aufzustellen, in denen Betroffene von Lärmbelastungen über 55 dB(A) LDEN und 50 dB(A) LNight ausgewiesen sind. Hinsichtlich der Betroffenheit durch Schienenlärm wird auf beigefügte Anlage 1 „Lärmstatistik für die Gemeinde St. Leon-Rot“ vom Eisenbahnbundesamt verwiesen.

Als Anlage 2 und 3 sind die Kartierungen des EBAs beigefügt.

Die entsprechenden Datensätzen wurden dann Zwecks Plausibilisierung an Büro Modus Consult, Karlsruhe, mit der Bitte um Überprüfung und Verifizierung übermittelt, da von Seiten der Verwaltung erhebliche Zweifel an den Zahlen, wie vom Eisenbahnbundesamt genannt, bestanden.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Maximalpegel am Tag 63 dB(A) und in der Nacht bis zu 58 dB(A) betragen. Somit liegen nur die Nachtpegel oberhalb der vom Land angegebenen Auslösewerte der Lärmaktionsplanung von 65/55 dB(A) Tag/Nacht. Die in der Statistik des EBAs angegebenen Einwohnerzahlen werden außerdem jeweils auf die nächste Zehnerstelle gerundet. Aus den EBA-Daten wurden genau drei Gebäude oberhalb der nächtlichen Auslöseschwelle lokalisiert. Lager 1 Flst.Nr. 1672, Malscher Straße 8, Am Bahnhof 14, (Flst.Nr. 4645/1), siehe auch beigefügte Anlage 4.

Der Abgleich mit den Einwohnermeldedaten hat ergeben, dass von den lokalisierten Gebäuden lediglich im Lager 1 eine Person wohnt (Haus Frieden). Die Gebäude Am Bahnhof 14 (KS Gleitlager) sind und waren noch nie bewohnt und das Anwesen Malscher Straße 8 ist seit mehreren Jahren nicht mehr bewohnt. Somit liegt die Betroffenheit oberhalb der (nächtlichen) Auslöseschwelle bei genau **einer** Person.

Dieser Sachverhalt wurde dem Verkehrsministerium Baden-Württemberg mitgeteilt mit der Bitte um Überprüfung der Sinnhaftigkeit einer Ergänzung unseres Lärmaktionsplans. Die Antwort des Ministeriums war „ernüchternd“.

Der ehemals 2012 erlassene Kooperationserlass, wonach eine unverhältnismäßiger großer Aufwand für Einzelfallplanungen, d.h. Lärmaktionspläne für wenig Betroffene, vermieden werden sollte, wurde längst wieder aufgehoben und obwohl die Zuständigkeit zum 01.01.2015 für die Aufstellung entsprechender Pläne an das EBA übergegangen ist, entbindet dies die Gemeinden nicht von der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes der bereits 2012 aufzustellen gewesen wäre, jedoch in Ermangelung von Lärmkartierungen des Eisenbahnbundesamtes erst gar nicht gemacht werden konnte.

Die kartierten Kommunen werden nun in schöner Regelmäßigkeit von Seiten des Verkehrsministeriums „gegängelt“ nun endlich die Lärmaktionspläne zu liefern.

Nachrichtlich als Information:

Gemäß den neusten Auswertungen vom März 2017 haben lediglich ca. 43 % (290 von 685) der pflichtigen Kommunen ihren Lärmaktionsplan für die Hauptverkehrswege und ca. 38 % (91 von 253) kartierten Schienenbetroffenen ihre Aktionspläne zur Zufriedenheit der EU abgeschlossen.

Um nun den Anforderungen des Ministeriums bzw. des Umweltbundesamtes und der EU Genüge zu tun, wird vorgeschlagen, die als Anlage beigefügten Kartierungen sowie die Lärmstatistik und die Auswertung vom Büro Modus Consult als Ergänzung zu dem 2014 beschlossenen Lärmaktionsplan zu beschließen. Dieser Beschluss ist dann entsprechend ortsüblich bekannt zu machen und eine erneute Offenlage (Mitwirkung der Öffentlichkeit) durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Die beigefügten Anlagen 1 – 4 werden als Ergänzung zum Lärmaktionsplan der Gemeinde St. Leon-Rot beschlossen. Dieser Beschluss wird ortsüblich bekannt gemacht. Der um die Anlagen ergänzte Lärmaktionsplan wird nochmals offen gelegt.

Anlagen:

- 1 Lärmstatistik für die Gemeinde St. Leon-Rot
 - 2 Lärmkartierung Schienenwege Tag
 - 3 Lärmkartierung Schienenwege Nacht
 - 4 Auswertung IB Modus Consult mit Lageplan
-

TAGESORDNUNGSPUNKT: 19 Ö

Bebauungsplan „Jugendzentrum“

- 1. Annahme des Entwurfs**
- 2. weiteres Verfahren**

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung den Plänen zum Bau des Jugendzentrums grundsätzlich zugestimmt. Auf dieser Grundlage wurde jetzt der Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet mit planerischen und schriftlichen Festsetzungen. Gleichzeitig wurde Begründung, Umweltbericht und Grünordnungsplan erstellt. Auch die Speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Jugendzentrum“ mit planerischen und schriftlichen Festsetzungen, Begründung vom Büro Förderer und Mengesdorf und dem Umweltbericht mit Grünordnungsplan und den speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen vom Büro Bioplan wird angenommen.**
- 2. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des weiteren Verfahrens beauftragt, unter anderem mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB.**

Anlagen: Entwurf des Bebauungsplanes „Jugendzentrum“ mit den genannten Anlagen

TAGESORDNUNGSPUNKT: 20 Ö

Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Jugendzentrum“

- 1. Erlass einer separaten Satzung**
- 2. Weiteres Verfahren**

Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Jugendzentrum“ sind als separate Satzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Jugendzentrum“ werden als separate Satzung erlassen.**
- 2. Die Verwaltung wird mit dem weiteren Verfahren beauftragt, unter anderem mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB.**

Anlage:

Örtliche Bauvorschriften mit Begründung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 21Ö

**Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar
hier: Änderung der Verbandssatzung**

Die Breitbandversorgung der Bürger und Unternehmen durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar-Kreis dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rhein-Neckar-Kreis. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen und dessen Satzung zugestimmt. Alle 54 Kommunen im Kreis sind diesem Zweckverband beigetreten. Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung beschlossen. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen. Dabei hat sich der Rhein-Neckar-Kreis bereit erklärt, ein kreisweites Zugangsnetz (Kernbackbone) mit zwei Übergabepunkten pro Kommune zu finanzieren. Aufbauend auf diesen Übergabepunkten, können die Städte und Gemeinden ihr innerörtliches Netz zur Erschließung der Haushalte und Unternehmen errichten.

Zwischenzeitlich konnte mit der NetComBW ein Betreiber für die aktive Technik gefunden werden. Der Zweckverband errichtet ausschließlich die passive Infrastruktur (Glasfaserkabel, Leerrohre, Schächte, Gehäuse), die Umsetzung des kreisweiten Backbone geht nunmehr in die entscheidende Phase. Der aktive Betrieb aller derzeit im Bau befindlichen Backbonecluster soll bis Ende 2017 starten.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gem. § 4 Abs. 3 lit. a) der Verbandssatzung zuständig über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen.

Änderungen der Verbandssatzung sind gem. § 21 GKZ mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen, d.h. es muss die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder vorliegen.

Mitglieder/Stimmen derzeit $54 + 1 = 55$, somit $2/3$ hieraus = 37 Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden in der Sitzung.

Die Änderungen in der Verbandssatzung betreffen nicht nur einen redaktionellen Teil, sondern ziehen auch finanzielle Auswirkungen für die Verbandsmitglieder nach sich. Somit handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern um eine Sache von grundsätzlicher Auswirkung für die Verbandsmitglieder, d.h. Landkreis und Kommunen, die Vertreter der Verbandsmitglieder bedürfen somit einer entsprechenden Legitimation durch ihr Gremium.

Im Zuge der Beratungen zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2017 wurde deutlich, dass Änderungen im Satzungstext vorzunehmen sind. Der Hauptausschuss des Zweckverbandes hat in seinen Sitzungen am 06.03.2017 und am 29.05.2017 hierüber ausführlich beraten und beschlossen, den Verbandsmitgliedern zu empfehlen, den nach der Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe aktualisierten Änderungen in der Verbandssatzung zuzustimmen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung vom 21.03.2017 beschlossen, die Änderungen zustimmend dem Kreistag vorzulegen, so dass der Landrat ermächtigt wird, in der Verbandsversammlung am 25.07.2017 die Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar zustimmend zu beschließen. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat am 04.04.2017 diesen Änderungsvorschlägen ebenfalls zugestimmt. Die durch die Vorbehalte des Regierungspräsidiums Karlsruhe vorgenommenen und zum größten Teil redaktionellen Änderungen gegenüber der geplanten Satzungsänderung vom 10.04.2017 erfordern nach Auffassung der Verwaltung keine erneute Beschlussfassung durch den Kreistag.

In der beigefügten Anlage 1 sind zu den jeweils zu ändernden Passagen im Satzungstext weitere Erläuterungen (grün = neu, rot = entfällt) aufgeführt. Ferner sind in der synoptischen Übersicht der alte und neue Satzungstext mit den farblichen Markierungen aufgeführt.

Als Anlage 2 beigefügt ist der Entwurf der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung.

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Verbandssatzung wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Verbandsversammlung der Änderung der Verbandssatzung zuzustimmen und das ihm erteilte Votum abzugeben.

ANLAGEN

Anlage 1: Mustervorlage zur Änderung der Verbandssatzung, S. 1-10

Anlage 2: Entwurf der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Installierung von Defibrillatoren an öffentlichen Gebäuden

In der Gemeinderatssitzung am 23.05.2017 hat die FDP/SPD-Fraktion beantragt, in sämtlichen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde (Sporthallen, Schulen, Rathaus etc.) einen Defibrillator zu installieren. Des Weiteren mögen alle sieben Rettungspunkte am St. Leoner See mit diesen lebenserhaltenden Geräten ausgestattet werden, im Hinblick auf die begonnene Badesaison sei hier Eile geboten.

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

„Am 18. März kam es zu einem medizinischen Notfall in der Harres Kegelstube. Durch den unermüdlichen Einsatz der Ersthelfer und zufällig anwesenden Sanitätern wurde der Mann reanimiert. Ausschlaggebend für diese erfolgreiche Rettungsaktion war der Einsatz des im Harres befindlichen Defibrillators. Laut Aussage der Ärzte hatte dieses Gerät maßgeblichen Anteil an der gelungenen Wiederbelebung.“

Die Verwaltung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Es gibt aktuell im Gemeindegebiet bereits neun Standorte von Defibrillatoren:

Harres, Mönchsbergsschul-Turnhalle, Parkringschul-Sporthalle, Hallenbad, St. Leoner See, Privatgymnasium, Elektromarkt Spieß, Gasthaus zur Sonne und Golfclub.

Folgende acht zusätzliche Standorte werden nach Rücksprache mit dem DRK empfohlen:

Im Rathaus im Innenbereich.

Kastanienschule Rot, Altes Rathaus St. Leon, Friedhof St. Leon und Friedhof Rot jeweils im gesicherten Außenschrank im Außenbereich zur besseren Erreichbarkeit auch wenn die Gebäude geschlossen sind.

Ebenfalls im Außenbereich am St. Leoner See werden nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung bei der Verwaltung (Haupteingang), beim DLRG-Gebäude und am Eingang 2 jeweils ein Gerät empfohlen. Diese Standorte sind gut auf dem Gelände erreichbar und nach Einschätzung der Betriebsleitung von der Verteilung her ausreichend, zumal die DLRG am Wochenende bei ihren Diensten ein eigenes Gerät dabei hat.

Die Kosten für ein geeignetes Gerät, das für die Vorhaltung im Außenbereich gerüstet und auch durch medizinisch nicht geschulte Personen handhabbar sowie sowohl für Erwachsene als auch für Kinder einsetzbar ist, belaufen sich auf ca. 2.000 € zuzüglich ca. 600 € für einen Außenschrank, der vor Witterung und Vandalismus schützt. Somit müsste man mit ca. 21.000 € Anschaffungskosten rechnen.

Im Haushalt 2017 sind bei I1124 0010 100 – Rathaus – 3.000 € für die Anschaffung eines Defibrillators eingestellt. Somit müssten 18.000 € überplanmäßig genehmigt werden.

Hinzu kommt laufender Wartungsaufwand wie regelmäßige Akku-Kontrolle und Probe-Einschaltung mit entsprechender Dokumentation. Diese kann auch durch eine Software zum Auslesen und Speichern erleichtert werden. Nach einer Benutzung muss das Gerät ebenfalls entsprechend kontrolliert werden.

ANLAGE

Fraktionsantrag

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung von acht weiteren Defibrillatoren zur Vorhaltung an gut zugänglichen Stellen im Gemeindegebiet zu und beauftragt die Verwaltung mit der Beschaffung. Hierfür werden überplanmäßige Mittel in Höhe von 18.000 € bewilligt. Die Deckung erfolgt aus den vorhandenen liquiden Mitteln.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 23 Ö

Antrag zur Förderung elektrischer Antriebe für Hoftore hier: Antrag der Fraktion Junge Liste St. Leon-Rot

Die Fraktion Junge Liste St. Leon-Rot beantragt, dass in St. Leon-Rot elektrische Antriebe für Hoftore gefördert werden. Der Antrag lautet wie folgt:

„Mit großem Interesse haben wir die Berichterstattung über die Förderung elektrischer Antriebe für Hoftore in der Gemeinde Sandhausen verfolgt.

In den historisch gewachsenen Ortskernen von St. Leon-Rot gibt es noch einige Grundstücke mit Hoftoren ohne elektrischen Antrieb. Die Nutzung der Höfe als Parkplätze ist somit unattraktiv. Die Anwohner gehen hier meist den Weg mit dem geringsten Aufwand und parken auf den öffentlichen Parkplätzen auf der Straße. Hier wurde vor geraumer Zeit, entgegen unserer mehrheitlichen Meinung eine Parkzeitenreglung eingeführt. Da die Junge Liste eher Anreize schaffen möchte statt Verbote möchten wir in Anlehnung an die Förderrichtlinien der Gemeinde Sandhausen ebenfalls die Installation von elektrischen Hoftoren fördern.

Wir fordern daher die Bezuschussung der Installation von elektrischen Hoftoren in entsprechenden Gebieten der Gemeinde. Entsprechende Gebiete sind z.B. die Haupt- und Marktstraße, die Bahnhofstraße und die Reilinger Straße. Für weitere Vorschläge seitens der Verwaltung und der anderen Fraktionen sind wir offen.

Der Vorschlag für den Fördersatz beträgt 25 % und maximal 500 Euro.

Außerdem soll die Verwaltung der bezuschussten Hoftore im Anschluss durch den Gemeindevollzugsdienst kontrolliert werden.

Die Förderrichtlinien der Gemeinde Sandhausen liegen dem Antrag bei. Wir bitten die Verwaltung dies auf Umsetzung in der Gemeinde St. Leon-Rot zu prüfen und dem Gemeinderat einen entsprechenden Beschlussvorschlag vorzulegen.

Wir bitten die anderen Fraktionen um Unterstützung.“

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Verwaltung unterstützt den Antrag inhaltlich und auch in der Höhe der möglichen Förderung.

Ergänzend zum Antrag schlägt die Verwaltung vor, die Förderung auch auf die Nachrüstung von elektrischen Garagentorantrieben bei Bestandsgaragen, die weniger als 5 m von der Grundstücksgrenze stehen auszuweiten. Da die Nachrüstung von elektrischen Garagentorantrieben jedoch deutlich günstiger ist wie die Nachrüstung von elektrischen Hoftorantrieben, wird vorgeschlagen, hier einen Fördersatz von ebenfalls 25 % zu gewähren, jedoch nur bis max. 150 € im Einzelfall.

Eine Begrenzung der Förderung auf einzelne Straßenzüge hält die Verwaltung nicht für erforderlich. Die Kriterien sollten vielmehr sein:

- Der Abstand zur Grundstücksgrenze muss kleiner 5,0 m sein
- Es muss sich um eine Nachrüstung von elektrischen Antriebe an bestehenden Hoftoren und Garagentoren handeln.
- Neuanlagen werden nicht gefördert.

Sollte dem Antrag und Ergänzungsvorschlag von Seiten des Gemeinderats zugestimmt werden, wird die Verwaltung für eine der nächsten Sitzungen die entsprechenden Förderrichtlinien zur Beschlussfassung ausarbeiten.

Beschlussvorschlag:

- 1. Dem Antrag zur Förderung elektrischer Antriebe für Hoftore vom 27.04.2017 wird zugestimmt.**
- 2. Dem Vorschlag der Verwaltung auch die Nachrüstung elektrischer Garagentorantriebe für Bestandsgaragen die weniger als 5 m von der Grundstücksgrenze entfernt stehen, wird zugestimmt.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Förderrichtlinien für eine der nächsten Sitzungen auszuarbeiten.**

ANLAGE

Antrag vom 27.04.2017 der Fraktion Junge Liste St. Leon-Rot

Förderrichtlinien der Gemeinde Sandhausen

Förderantrag der Gemeinde Sandhausen

Bericht aus der Rhein-Neckar-Zeitung vom 07.02.2017 zur Information

TAGESORDNUNGSPUNKT: 24 Ö

Verschiedenes

TAGESORDNUNGSPUNKT: 25 Ö

Wünsche und Anfragen
